



## Voranschlagsverordnung

# Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, ZI. 2240-0/2023 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)**

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:		€
7.011.000,00		
Aufwendungen:	€	6.977.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	54.500,00
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Einzahlungen:	€	8.235.400,00
Auszahlungen:	€	8.520.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-284.800,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
- Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
- Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 600.000,00

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Elisabeth Lobnik, Bakk.

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2024

## 1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:		€	
7.011.000,00			
Aufwendungen:	€	6.977.200,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.700,00	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00	

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 54.500,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.235.400,00
Auszahlungen:	€	8.520.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -284.800,00

Zusammenfassend sehen die einzelnen Salden für den Gesamthaushalt sowie für die Gebührenhaushalte wie folgt aus:

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt :	13.800	54.500	216.500	-284.800
<i>abzüglich:</i>				
850 Wasserversorgung	106.600	106.600	134.800	75.100
851 Abwasserbeseitigung	283.200	283.300	320.100	500
852 Abfallentsorgung	-7.100	-7.100	-8.900	93.600
853 Wohn-Geschäftsgebäude	32.200	32.200	100.600	-10.700
859* sonst. Betr. marktüb. Tätig	0	0	0	0
Zwischensummen	-401.100	-360.500	-330.100	-443.300
<i>abzüglich:</i>				
BZ i.R. welche in vom GF beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden ( ab 2024 keine Passivierung - Konto 5011 - mehr von BZ i.R. )			102.000	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitalzuführung (in SA2 ELLD) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG SA; Kostengruppen 770-778* + Konto 786))			22.200	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Leasingdarlehen wie Regf oder ÜK oder Finanzierungleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			184.400	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
<i>zuzüglich:</i>				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMF-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
<b>Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 ELLD)</b>			<b>-638.700</b>	

## **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.) sowie die beabsichtigten Planungen wurden eingebaut.

Grundlegend kam es in folgenden Bereichen zu wesentlichen Veränderungen, die mehrere Ansätze betreffen:

### **Personalkosten**

Bei den Personalkosten wurde gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde bei sämtlichen Bediensteten mit einer Erhöhung von 9,7% gerechnet. Mittelfristig wurde eine Erhöhung von 2 % eingebaut.

### **Energie**

Die Stromkosten wurden auf Grundlage des Nachtrages, welcher vier Akontozahlungen beinhaltet, berechnet. Die Endabrechnung wird mit Ende des Jahres erfolgen und somit könnte es mit den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 noch zu Änderungen kommen.

### **Umlagen**

Die Umlagenbelastungen treffen uns im Voranschlag 2024 auch wieder enorm. Um diese Belastungen in Zukunft noch tragen zu können, bedarf es einer Grundsatzlösung auf höchster politischer Ebene, zumal alle Gemeinden unter dieser enormen Belastung leiden. Die entsprechenden Zahlen werden noch in den einzelnen Abschnitten genauer erläutert.

### **Außerordentliche Projekte**

Außerordentliche Vorhaben wie der Ankauf des TLFA 4000 für die Feuerwehr Bad Eisenkappel, die investiven Maßnahmen der Feuerwehren Bad Eisenkappel und Rechberg, die Förderung des EVTZ Geopark Karawanken sowie die Anschaffung des MTF für die Feuerwehr Rechberg wurden in den Voranschlag eingearbeitet. Bei den Projekten WLV diverse Schäden sowie Radweg Gemeindeanteil wurden die Mittel für den Voranschlag 2024 budgetiert.

### **Freiwillige Leistungen und Benchmarks**

Im Bereich der Feuerwehren, der Straßeninstandsetzung und der freiwilligen Leistungen wurden die Werte auf die Benchmarkzahlen des Landes angepasst.

Auf die grundlegenden Veränderungen wird bei den Erläuterungen der einzelnen Bereiche nicht mehr eingegangen.

### **Abschreibungen und Auflösung von Investitionszuschüssen**

Änderungen bei der Abschreibung (Afa) und den Auflösungen von Investitionszuschüssen wurden auf die aktuelle Anlagenbuchhaltung abgestimmt. Es wurden auch teilweise Ansätze geschlossen und in den laufenden Betrieb integriert.

Ergänzend ergaben sich in den einzelnen Abschnitten folgende wesentlichen Veränderungen und Abweichungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Berücksichtigung ab € 10.000,00 Differenz):

### **Ansatz 00000 – Gewählte Gemeindeorgane**

Ausgabenseitig konnte der Dienstgeberbeitrag um € 13.000,00 minimiert werden, zumal die Zahlungen des Anrechnungbeitrages für zwei Jahre schlagend wurden und in den 1. NVA 2023 eingebaut wurden.

### **Ansatz 01000 – Zentralamt**

Durch die Umstellung der Software wurde in Absprache mit der neuen Firma ein Budget erstellt. Die dafür notwendigen zu erwartenden Kosten wurden budgetiert.

### **Ansatz 02200 – Standesamt**

Die gesetzlich zustehende Jubiläumswendung in der Höhe von € 27.400,00 wurde in den Voranschlag eingearbeitet.

### **Ansatz 03101 – Maßnahmen Ortskernbelebung**

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Jahr 2018 für Maßnahmen zur Ortskernbelebung sowie die entsprechende Ausgabe wurden in der Höhe von € 19.900,00 veranschlagt. Die Umsetzung des Projektes soll 2024 erfolgen.

### **Ansatz 08000 – Pensionen**

Die Pensionsbeiträge erhöhen sich um € 32.600,00 auf € 407.800,00.

### **Ansatz 16300-16310 – Freiwillige Feuerwehren**

Bei den Feuerwehren muss wie auch in den Jahren davor die Benchmarkzahl des Landes als Grundlage für das Budget herangezogen werden. Außerordentliche höhere Anschaffungen werden nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten mit eigenen Finanzierungsplänen beschlossen werden.

### **Ansatz 21100– Volksschule Bad Eisenkappel**

Die Bindung (bis 2027) der Bedarfszuweisungsmittel für das Bildungszentrum wurde in Absprache mit der Revision auf € 11.000,00 reduziert.

### **Ansatz 24000 und 24001– Kindergarten**

Die Einnahmen wurden auf Grundlage der neu beschlossenen Kindergartenordnung bzw. der Gesetzesnovellierung und neuen Förderkulisse budgetiert. In diesem Abschnitt wurde auch die Jubiläumswendung einer Mitarbeiterin berücksichtigt, wobei hierfür eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde und diese einnahmeseitig eingebaut wurde.

### **Ansatz 41100 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe**

Die Kopfquote des Landes wurde im Vergleich zum Vorjahr um € 104.300,00 auf nunmehr € 896.300,00 erhöht.

### **Ansatz 56000 – Betriebsabgangsdeckung**

Die Betriebsabgangsdeckung, welche als Umlage vorgeschrieben wird, muss im Vergleich zum Vorjahr um € 68.500,00 auf einen Gesamtbetrag von € 450.800,00 erhöht werden.

### **Ansatz 61200 – Gemeindestraßen**

Bei den Gemeindestraßen wird die Benchmarkzahl von € 2.000,00 pro kategorisierten Straßenkilometer (in unserem Fall 51 km) als Richtwert herangezogen und in den Voranschlag 2024 eingebaut. In diesem Abschnitt wurden die Abschreibung und die Erlöse erhöht, da einige Vorhaben im Ansatz 6120\* abgeschlossen wurden.

### **Ansatz 61201 – Wiederherstellung nach Holzabtransport**

Die Einnahmen und Ausgaben wurden dem aktuellen Projektstand bzw. den zu erwartenden Ein- und Auszahlungen angepasst.

### **Ansatz 61209 – Katastrophenschäden 2023**

Das Projekt wurde gemäß Finanzierungsplan in den Voranschlag 2024 eingebaut.

### **Ansatz 63305 – WLV Projekte Unwetterkatastrophe 23**

Durch die Unwetterkatastrophe im August 2023 wurde bereits der Finanzierungsplan in den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 eingebaut. Da sich die Finanzierung auf zwei Jahre erstreckt, wird der 2. Teilbetrag in den Voranschlag laut genehmigten Fi-Plan eingebaut.

### **Ansatz 63900 – Projekt Radweg**

Gleich gelagert ist es in diesem Bereich. Auch hier wird laut genehmigten Finanzierungsplan die Budgetierung für das Jahr 2024 vorgenommen.

### **Ansatz 82000 – Wirtschaftshöfe**

Neu ab dem Voranschlag 2024 ist, dass der Wirtschaftshof der Gemeinden nicht mehr als Gebührenhaushalt zur führen ist und somit eine Saldoberreinigung nur bei den andern Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Ansatz 8500, 8510, 8520, 8530-8538) erfolgt. Laut aufsichtsbehördlicher Mitteilung der Abteilung 3 ist aber der Ansatz 8200 kostendeckend zu führen.

### **Ansatz 85000 bis 852000– Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung**

Die Gebührenhaushalte weisen folgende Nettoergebnisse (SA00) auf:

85000 Wasserversorgung	€	106.600,00
85100 Abwasserentsorgung	€	283.300,00
85200 Müllentsorgung	€	-7.100,00

Bei den Ansätzen der Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung wurden die Einnahmen auf die Verordnungen sowie die zu erwartenden Werte angepasst.

### **Ansätze 8530 bis 8538 – Gemeindewohnhäuser**

Bei diesen Ansätzen wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingebaut. Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf einer Sanierung ergeben, so wird dies im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Wohnhäuser weisen folgende Nettoergebnisse auf:

85300 - Wohnhaus Ek. 79	€	-2.100,00
85310 - Wohnhaus Ek. 151	€	4.000,00
85320 - Wohnhaus Ek. 226	€	4.500,00
85330 - Wohnhaus Ek. 301-303	€	1.600,00
85340 - Wohnhaus Ek. 308-315	€	9.600,00
85350 - Wohnhaus Ek. 317-318	€	15.500,00
85360 - Wohnhaus Ek. 331	€	-3.200,00
85370 - Wohnhaus Rb. 34	€	5.200,00
85380 - Wohnhaus Rb. 44-46	€	-2.900,00

### **Ansatz 92000 – Ausschließliche Gemeindeabgabe**

Die Abgabeneinnahmen wurden entsprechend der Berechnungen bzw. Prognosen angepasst.

### **Ansatz 92500 – Ertragsanteile**

Bei den Ertragsanteilen wurden die Einnahmen des Bundes sehr vorsichtig budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr mussten um € 33.100,00 weniger Einnahmen in den Voranschlag eingebaut werden.

### **Ansatz 94000– Bedarfszuweisungen**

Ab dem Voranschlag 2024 gibt es wieder Änderungen in der Darstellung der Bedarfszuweisungsmittel. Nunmehr sind die BZ-Mittel auf der Post 8611 (Transfers von Ländern – Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen der operativen Gebarung) zu veranschlagen. Es gibt auch den bislang angewendeten Gemeindefinanzausgleich nicht mehr. Die Position 8611 beinhaltet sowohl die BZ-Mittel als auch den Gemeindefinanzausgleich.

### **Ansatz 94400 – Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz**

Dieser Ansatz ist erstmalig beim Voranschlag 2024 anzuwenden. Unter diesem Ansatz sind alle Zuschüsse des Bundes aus dem Katastrophenfonds zu vereinnahmen. Diese wurden bis dato bei dem jeweiligen Ansatz vereinnahmt.

Die Voranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 28.11.23 und 04.12.2023. Die entsprechenden Adaptierungen wurden vorgenommen.

### **Mittelfriste Investitions- und Finanzierungsplanung**

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der Voranschlag 2024 herangezogen und bis 2028 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen) wurden entsprechend eingepflegt. Gemäß Vorgaben ist bei den Ertragsanteilen eine Erhöhung um 0,94% gegenüber dem Voranschlag 2023 für das Jahr 2024 heranzuziehen. Es wurden 4,61 % für 2025, 2,28 % für 2026 und 4,83% für 2027-2028 eingebaut. Bei den Personalkosten ist gemäß Vorgaben mit einer Erhöhung, um jährlich jeweils 2% zu kalkulieren.

Außerordentliche Projekte und deren Folgekosten, die bereits bekannt sind, wurden berücksichtigt. Zukünftig geplante außerordentliche Vorhaben samt deren Folgewirkungen werden mittelfristig im Nachtragsvoranschlag oder in den Folgejahren angepasst bzw. eingearbeitet werden.